

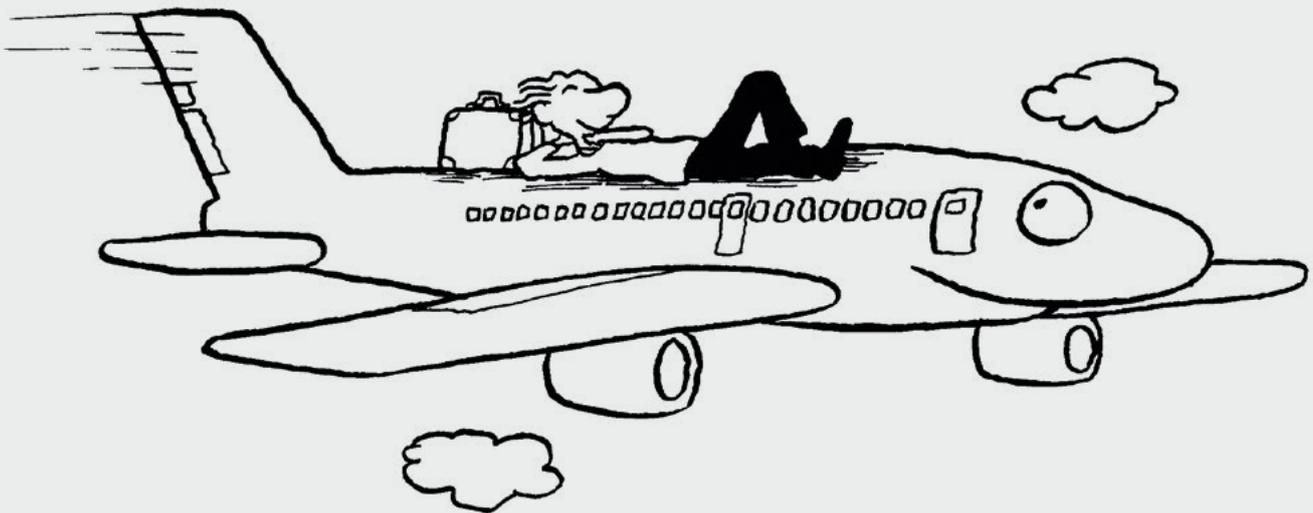
# Durchblick

Die Informationszeitschrift für unsere Mandanten

Ausgabe 01/2023

In dieser Ausgabe:

## Fluggastrechte und Entschädigungsansprüche



7 | Verkehrsrecht  
Autofahrt als  
Gefälligkeit –  
Wer haftet bei  
Unfall?

11 | Arbeitsrecht  
Resturlaubsansprüche  
verjähren nicht  
automatisch

19 | Mietrecht  
Anspruch des Mieters  
auf eine Installation  
einer Wallbox in  
einer Garage



**Hartmut Roth** ist Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht, Strafrecht, Anwaltsmanagement und Mediation des Deutschen Anwaltvereins, Mitglied bei „Christen in der Wirtschaft“, Mitglied im Blauen Kreuz

## Editorial

### Krisenzeiten

Im „Spiegel“ stand vor einiger Zeit ein außergewöhnlicher Text. Er stammt von Alexander Neubacher und heißt „Wir Coronaversager“. Der erste Satz lautet: „Inzwischen wissen wir, dass viele Pandemiemaßnahmen unsinnig, überzogen, rechtswidrig waren“. Im Nachhinein sei es erschreckend, schrieb Alexander Neubacher, wie leicht sich in Deutschland viele Freiheitsrechte suspendieren ließen. Vielleicht sei Freiheit – und damit füge ich hinzu, Demokratie – für viele Deutsche ja nur ein Schönwetterkonzept. Zu wenige hätten zum Beispiel widersprochen, als die Schulen geschlossen wurden und diese falschen Maßnahmen immer wieder verlängert wurden, kein Bundesverfassungsgericht, keine Akademie der Wissenschaften, kein Ethikrat. Keine Presse hat aufgebeht, weil alte Menschen einsam sterben mussten. Keine Kirche hat sich gewehrt, als Gottesdienste abgesagt wurden und jeder für sich allein zu Hause, ohne die Stärkung der Gemeinschaft, seine Lasten zu tragen hatte. Auch die Anwaltschaft hat nicht aufgebeht. Nur einzelne Anwälte. Denn wer sich wehrte, wurde diffamiert als „Querdenker“, obwohl querdenken oft richtige Wege zeigt.

Seit Corona ist nichts besser geworden. Wir bemerken, wenn wir aufmerksam sind, einen weltweiten Wirtschaftskrieg. Wir sehen vor unseren Augen einen Krieg in Europa, der leicht zum Feuer für die Welt werden könnte. Das ruft in uns Ängste hervor. Angst lähmt. Es ist

die Voraussetzung dafür, dass wir einschneidende, entrechtende Maßnahmen dulden, wenn uns versprochen wird, dass damit alles besser gemacht werden kann. Dieser Wunsch lässt uns Einschränkungen ertragen. Aber Rechte sind in der Regel notwendige Freiheiten. Freiheiten sind die Voraussetzung dafür, dass wir kreativ und produktiv sein können. Freiheiten garantieren ein gutes Miteinander in der Gesellschaft und Ideenreichtum für die Wirtschaft und Lebensluft zur Lust am Leben. Freiheiten sind Rechte, die zu verteidigen die Aufgabe von Rechtsanwälten ist. Am 28.2. 1933 wurde der Berliner Rechtsanwalt Hans Litten von den Nationalsozialisten verhaftet und inhaftiert, weil er sich entschieden für die Freiheit eingesetzt hat. Das ist nun 80 Jahre her. Wir Anwälte vergessen dies nicht, da unser Verband in Berlin, der Deutsche Anwaltverein, in der LITTENSTRASSE angesiedelt ist. Wir bleiben sensibel: für Sie.

Weder wir noch Sie sollten vergessen, dass Recht und Freiheit immer neu erkämpft werden müssen und keinesfalls Selbstläufer sind. Recht und Freiheit durchzusetzen ist die einzige und vornehmste Aufgabe des Rechts-Anwalts. Lassen Sie uns wachsam bleiben, aus den Fehlern der fernen und nahen Vergangenheit lernen und die Zukunft angstfrei angehen.

Das wünsche ich mir und Ihnen

**Ihr Hartmut Roth**  
Rechtsanwalt



# Inhalt

## Verkehrsrecht

Fahrradfahrer überholen: Wie viel Abstand muss sein?	4
Strenge Strafen in Sachsen nach einer Verkehrsunfallflucht	6
Autofahrt aus Gefälligkeit: Wer haftet bei Unfall?	7
Gebrauchtwagenkauf	9
Verkehrsunfall-Haftungsfragen	10

## Arbeitsrecht

Resturlaubsansprüche verjähren nicht automatisch	11
Verjährung des Anspruchs auf Urlaubsabgeltung	13
Das Nachweisgesetz seit 01.08.2022 – ein Überblick	15

## Familienrecht

Die neue Düsseldorfer Tabelle 2023	17
------------------------------------	----

## Mietrecht

Anspruch des Mieters auf eine Installation einer Wallbox in einer Garage	19
--------------------------------------------------------------------------	----

## Reiserecht

Fluggastrechte/Entschädigungsansprüche	20
----------------------------------------	----

Juristenwitze und Impressum	23
-----------------------------	----

# Fahrradfahrer überholen: Wie viel Abstand muss sein?



Von Rechtsanwalt  
Christian Janeczek

**Das Konfliktpotential zwischen Radfahrern und Autofahrern ist hoch. Besonders viel Streit gibt es beim Thema Überholen. Wir verraten, was auf zwei und auf vier Rädern rechtlich zu beachten ist.**

Fahrradfahrer halten sich nicht an Verkehrsregeln. Autofahrer sind grundsätzlich aggressiv. An Vorurteilen wie diesen mangelt es nicht zwischen Radlern und Motorisierten. Besonders unfriedlich wird die Koexistenz auf den Straßen, wenn Rad- und Autofahrer sich beim Überholen begegnen. Die Radler fühlen sich von zu dicht vorbeifahrenden PKWs bedrängt – die Autofahrer schimpfen über Zweiradfahrer, die mitten auf der Straße fahren und den Verkehr blockieren.

**Innerorts sind 1,5 Meter Pflicht, außerorts zwei Meter**

Ob sie an einem Radfahrer vorbeiziehen oder geduldig hinter ihm herfahren, entscheiden viele Autofahrer nach Gefühl. Doch es gibt Vorschriften für den Überholvorgang. Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO), die im April 2020 in Kraft getreten ist, hat der

Gesetzgeber diese Vorschriften konkretisiert. § 5 StVO zufolge muss man sich beim Überholen so verhalten, dass eine Gefährdung nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist. Außerdem muss man genug Abstand zu den anderen Verkehrsteilnehmern einhalten.

Für Autofahrer bedeutet das: Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden beträgt der ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5 m und außerorts mindestens 2 m.

Je nach Straßen- und Wetterverhältnissen, Geschwindigkeit und Größe des eigenen Fahrzeugs können auch größere Abstände geboten sein. Das ist auch der Fall, wenn auf dem Fahrrad ein Kind transportiert wird – dann müssen Autofahrer nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg mindestens 2 Meter Abstand halten (AZ 12 U 29/05).

**Was tun, wenn Radler schleichen?**

Grundsätzlich dürfen Autofahrer überholen, ohne die Spur zu wechseln – übrigens auch bei durchzogener Mittellinie. Bei einer durchschnittlichen Fahrbahnbreite von 3 Metern innerorts ist es für Autofahrer aber häufig nicht möglich, Radfahrer mit ausreichend Abstand zu überholen, ohne auf die Gegenseite zu wechseln. Wenn diese durch dichten Gegenverkehr versperrt ist, bleibt dem PKW-Fahrer nichts anderes übrig, als langsam hinter dem Radfahrer herzufahren.



Selbst wenn der Fahrradfahrer eindeutig zu weit mittig fährt oder zwei Radfahrer nebeneinander fahren und die Straße blockieren, dürfen Autofahrer den Mindestabstand beim Überholen nicht unterschreiten. Nur weil sich der eine Verkehrsteilnehmer falsch verhält, darf sich der andere nicht auch falsch verhalten.

### Wie man sich rechtlich gegen rücksichtslose Fahrer wehren kann

Jede Behinderung durch bummelnde Radler müssen sich Autofahrer allerdings nicht bieten lassen. Wenn ein Fahrradfahrer durch seinen Fahrstil bewusst andere Verkehrsteilnehmer ausbremst, indem er beispielsweise über eine längere Strecke mitten auf der Fahrbahn fährt, führt dies zu einem Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot und damit einer Ordnungswidrigkeit. Im Extremfall kann dies sogar den Straftatbestand der Nötigung darstellen. Wer eine solche Tat anzeigt, sollte sie allerdings auch nachweisen können, zum Beispiel durch die Aussage eines Mitfahrers oder eine Videoaufnahme.

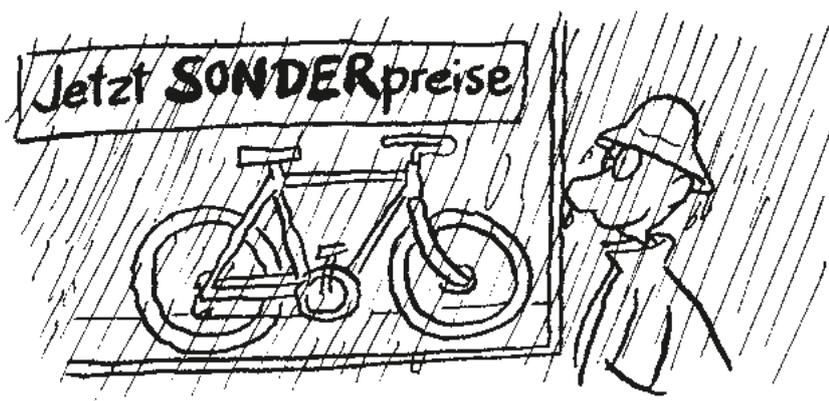
Beweise sind auch im umgekehrten Fall nötig: Wenn Radfahrer sich gegen rücksichtslose Autofahrer wehren möchten. Hier ist theoretisch eine Anzeige wegen Gefährdung des Straßenverkehrs möglich – allerdings nur bei grob verkehrswidrigem Überholen des Autofahrers. Wenn der Fahrradfahrer wegen eines zu dicht überholenden Fahrzeugs nachweislich stürzt und sich verletzt, kann er zudem Schadensersatz geltend machen.

### Radspportwettkampf: Schadensersatz nach Unfall beim Überholen

Bei Radsport-Wettkämpfen oder Trainingsfahrten fahren die Teilnehmer im Pulk. Es hängt vom Zufall ab, wer einen Unfall verursacht. Daher gibt es einen Haftungsausschluss. Die Haftung ist aber dann nicht mehr ausgeschlossen, wenn sich die Teilnehmergruppe bereits auseinandergezogen hatte und eine ruhige Phase der gemeinsamen Ausfahrt eingetreten war. Das Unfallopfer kann dann Schadensersatz beanspruchen, was aus einer entsprechenden Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 12. März 2020 (AZ: 1 U 31/19) folgt.

In dem Fall nahm der spätere Kläger mit dem Beklagten und 15 weiteren Teilnehmern an einer Fahrradtour teil. Der Kläger fuhr hier neben einem anderen Teilnehmer, der Beklagte versuchte links zu überholen. Durch eine Berührung stürzten mehrere Fahrer, der Kläger schleuderte gegen einen Baum und verletzte sich erheblich.

Da der Beklagte die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hatte, musste er Schadensersatz zahlen, so das Oberlandesgericht. Nach Auffassung des Gerichts hatte der Beklagte beim Überholen keinen ausreichenden Sicherheitsabstand eingehalten. Selbst nach seinen eigenen Angaben habe der Abstand zum Lenker des anderen maximal 48 cm betragen.



## Strenge Strafen in Sachsen bei einer Verkehrsunfallflucht



Von Rechtsanwalt  
Patrick Roth

Der Tatbestand des unerlaubten Entfernens vom Unfallort, oft noch als Unfallflucht bezeichnet, wird weltweit lediglich in Deutschland als Straftat verfolgt. Die Strafen insbesondere in Sachsen sind erheblich.

Das Amtsgericht Meißen hat einen Fahrerlaubnisentzug ab einem Schaden in Höhe von 1.500€ nunmehr bestätigt.

Nach § 142 StGB wird zunächst derjenige bestraft, der sich als an einem Verkehrsunfall Beteiligten vom Unfallort entfernt, ohne zuvor den anderen Unfallbeteiligten die Feststellung seiner Personalien ermöglicht zu haben oder hierzu wenigstens eine angemessene Zeit gewartet zu haben. Weiter wird derjenige bestraft, der sich zwar erlaubterweise vom Unfallort entfernt hat, die erforderlichen Feststellungen aber nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht.



Das AG Meißen erließ gegen die Beschuldigte am 17.3.2020 wegen des Vorwurfes eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort einen Strafbefehl über eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 40€ und ordnete die Entziehung der Fahrerlaubnis, die Einziehung des Führerscheins sowie eine Sperre für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis von 6 Monaten an. Der Beschuldigten wurde vorgeworfen, am 9.11.2019 mit dem Fahrzeug VW Touran, amtliches Kennzeichen ..., auf dem Parkoberdeck der N-Arkaden beim Vorwärts-Ausparken aus einer Parklücke das auf der Parkplatzsuche quer fahrende Fahrzeug des späteren Unfallgegners übersehen und mit diesem Fahrzeug frontal an dessen Fahrerseite kollidiert zu sein. Es sei ein Schaden in Höhe von 1.732€ brutto entstanden.

Obwohl die Beschuldigte den Unfall bemerkt, erkannt und damit gerechnet hat, dass ein nicht völlig unbedeutender Fremdschaden entstanden sei, hat sie die Unfallstelle verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Durch diese Tat habe sich die Beschuldigte als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen. Zugleich entzog das Amtsgericht Meißen der Beschuldigten vorläufig die Fahrerlaubnis. Der Verteidiger trug vor, es fehle an einem bedeutenden Schaden.

Die Entziehung wurde wegen des Vorliegens eines „bedeutenden Schadens“ bestätigt. Die Grenze zur Annahme eines bedeutenden Schadens wurde auf Grund der allgemeinen Teuerung zwar auf mind. 1.500€ angehoben, bleibt

jedoch damit unterhalb von vielen Gerichten in Deutschland zurück, welche die Wertgrenze großzügiger ziehen. Der Grenzwert liege stets bei 1.500€, wobei im Falle der Reparatur des Fahrzeuges der Bruttobetrag gelte. Damit sei in der Praxis die Fahrerlaubnis zu entziehen und nicht lediglich ein Fahrverbot auszusprechen.

Sofern diese Wertgrenze höher angesetzt werde, wie etwa auf 1.600€ (AG Stuttgart, Beschluss vom 8.8.2017 – 203 Cs 66 Js 36037/17 jug) oder 1.800€ wie das LG Nürnberg-Fürth meint, oder das LG Landshut (DAR 2013, 588), welches seit 2012 die Grenze zum bedeutenden Schaden bei ca. 2.500€ ansetzt, ist Sachsen hier zu Lasten der der Unfallflucht Beschuldigten zurückhaltend beziehungsweise streng und entzieht die Fahrerlaubnis bereits früher. Wenn bedacht wird, dass mittlerweile

nahezu jedes Lackieren mehr als 1.500€ kostet, wird die strenge Auslegung der Entziehung der Fahrerlaubnis bei einer Verkehrsunfallflucht in Sachsen damit deutlich.



## Autofahrt aus Gefälligkeit: Wer haftet bei Unfall?

Kurz ins Auto steigen, um zum Fußballtraining zu kommen, die Tochter zum Handballtraining zu fahren oder den Sohn zur Orchesterprobe in den Nachbarort zu bringen – in der Freizeit sind viele von uns ständig mit dem Auto unterwegs. Da kann es passieren, dass es einmal kracht: Ein Unfall bei einer Freizeitfahrt ist tragisch und wirft die Frage auf, ob der Sport- oder Musikverein, zu dem man unterwegs war, für den Schaden aufkommen muss. Viele gehen zumindest davon aus – schließlich war man ja für den Verein unterwegs, oder?

Wer für einen Unfall haftbar gemacht werden kann, hängt natürlich zunächst einmal von der konkreten Unfallsituation ab. Außerdem gilt: Der Fahrer haftet grundsätzlich, wenn sich die Insassen verletzen. Egal, wohin die Reise geht – wer mit dem Auto mitgenommen wird, ist immer von der Versicherung des Fahrers oder des Fahrzeughalters geschützt.

### Fahrt zu Vereinstreffen ist Gefälligkeit

Kann nun der Fahrer Ansprüche gegenüber dem Verein geltend machen, wenn es auf dem Weg zum Fußballtraining oder Handballturnier zu einem Unfall kommt? In der Regel nicht. Wer zum Beispiel mit dem Auto Kinder, Enkelkinder und deren Freunde zu Freizeittreffen bringt, tut den Kindern einen Gefallen. Er hat bei einem



Von Rechtsanwalt  
Christian Janeczek

Unfall keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verein.

### **BGH: Verein haftet nicht für Unfall auf dem Weg zum Treffen**

So hat auch der Bundesgerichtshof (BGH) im Juli 2015 entschieden (AZ: III ZR 346/14, Urteil vom 23. Juli 2015). Im zugrunde liegenden Fall hatte eine Frau ihre Enkelin, die in einer Mädchen-Fußballmannschaft spielt, zu einem Turnier bringen wollen. Auf dem Weg dorthin war sie verunglückt und hatte sich verletzt. Daraufhin hatte sie den Sportverein auf Schadensersatz verklagt.

Der BGH entschied schließlich zugunsten des Sportvereins: Kinder oder Jugendliche mit dem Auto zu einer Vereinsveranstaltung zu fahren gilt als Gefälligkeitsverhältnis, das sich im außerrechtlichen Bereich abspielt. Das heißt: Bei keinem Beteiligten – also weder bei dem Verein, noch bei der Frau und ihrer Enkelin – spielten wirtschaftliche Erwägungen eine Rolle.

Zudem war die Großmutter nicht rechtlich verpflichtet, ihre Enkelin zu dem Turnier zu fahren.

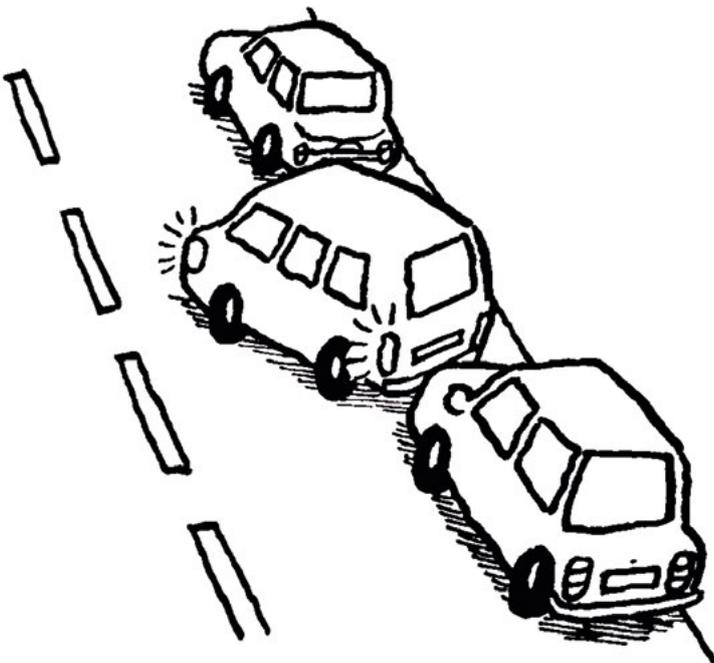
### **Wirtschaftliche oder rechtliche Interessen: Haftung möglich**

Andernfalls hätte es sich nicht um eine Gefälligkeit gehandelt, sondern um ein sogenanntes Geschäft mit vertraglicher Bindung. Dann würde theoretisch auch der Verein beziehungsweise der Organisator des Treffens für Unfälle haften. Das wäre der Fall, wenn die Frau ihre Enkelin im Auftrag des Vereins gefahren hätte.

Angenommen, alle Kinder treffen sich vor einem Fußballturnier beim Vereinsheim, weil dort der Transport zum Turnier startet. Erklärt sich zum Beispiel der Vater eines der Kinder bereit, mehrere Kinder vom Sammelpunkt zum Turnier zu fahren, handelt er im Auftrag des Vereins. Käme es zu einem Unfall, könnte der Verein haftbar gemacht werden.

Ähnlich verhält es sich bei Fahrten im Auftrag der Schule – auch dann, wenn es um Klassenfahrten oder den Wandertag geht. Ein Beispiel: Am Wandertag macht eine Schulklasse einen Ausflug in den Kletterpark. Da einen Bus zu mieten, zu teuer ist, sollen die Kinder sich an der Schule treffen und mit privaten Pkw zum Kletterpark gebracht werden. Das übernehmen zwei Mütter, der Vater und die Schwester je eines der Schulkinder. Sie fahren dann im Auftrag der Schule und sind über die Schule versichert.

Die Schule kann auch dann für einen Unfall haftbar gemacht werden, wenn einzelne Kinder zum Beispiel wegen Krankheit aus dem Schulandheim abgeholt werden müssen. Die Fahrt findet dann im Auftrag der Schule statt, die bei einem Unfall haftbar gemacht werden kann. Die Haftung der Schule bei Personenschäden könnte aber durch den Eintritt der gesetzlichen Unfallversicherung abgelöst werden.



# Gebrauchtwagenkauf

## Verkäufer eines Gebrauchtwagens muss ungefragt über bekannte Unfallschäden aufklären

Das Landgericht Coburg hat mit Urteil vom 24.09.2020 Az: 15 O 68/19 entschieden, dass der Verkäufer eines Gebrauchtwagens über alle ihm bekannten Unfallschäden aufklären muss. Im Fall hatte der Verkäufer das Fahrzeug vorher von seinem Bruder abgekauft und gewusst, dass dieses einen reparierten Unfallschaden hatte. Später hat der Verkäufer das Fahrzeug an einem Dritten verkauft. Hierbei hat er lediglich im Kaufvertrag angegeben, dass er in seiner eigenen Besitzzeit die Unfallfreiheit zusichere. Der Dritte hatte sodann einen Unfall und im Zuge der Begutachtung erfuhr dieser, dass ein erheblicher Vorschaden bestanden haben muss. Der Dritte nahm den Verkäufer sodann in Anspruch wegen arglistiger Täuschung (= Verschweigen eines bekannten Unfallschadens). Das Gericht gab dem Käufer recht. Der Verkäufer musste das Fahrzeug zurücknehmen.

In solchen Konstellationen muss dem Verkäufer die Bekanntheit des Unfallschadens nachgewiesen werden oder dass er bei grober Schau den Schaden hätte erkennen können. War der Schaden nachweislich bekannt oder hätte bekannt sein müssen und der Verkäufer klärt hierüber nicht auf, handelt er arglistig und täuscht über die Beschaffenheit des Fahrzeuges. Dies rechtfertigt den Rücktritt oder wahlweise eine Wertminderung des Fahrzeuges.

Eine Aufklärung braucht nicht bei Bagatellschäden gemacht zu werden. Bagatellschäden sind beispielsweise kleinere Lackschäden.

### Vorsicht bei Vermittlungsgeschäften

Die Mängelhaftung bei Kauf eines gebrauchten Fahrzeuges ist davon abhängig, ob dieses bei

einem Händler oder von Privat gekauft wird. Bei einem Privatkauf kann die gesetzliche Gewährleistung ausgeschlossen werden. Ein Unternehmer kann die Gewährleistung lediglich bei Gebrauchtsachen gegenüber einem Verbraucher kürzen, aber nicht ausschließen, sofern der Mangel nicht vorher bekannt gemacht wurde.

Aufgrund der zu gewährenden Gewährleistung ist es nicht unüblich, dass Gebrauchtwagenhändler ein Vermittlungsgeschäft tätigen. Hierbei bietet der Unternehmer das Fahrzeug für einen Privaten zum Verkauf an und übernimmt nur die Vermittlung des Verkaufs. Hierbei kann eine Gewährleistung ausgeschlossen sein, da als Verkäufer tatsächlich eine private Person dahintersteht.

Der Nachweis einer Umgehung der Gewährleistungsrechte kann vorliegend schwierig sein, wenn das Fahrzeug sodann tatsächlich einen Mangel aufweist. Es muss dann der konkrete Vertragspartner in Anspruch genommen werden. Bei einem Privaten kann sodann die Gewährleistung ausgeschlossen sein und man bleibt auf Reparaturkosten unter Umständen selbst sitzen und hat kein Nachbesserungsrecht.

Bei einem Vermittlungsgeschäft muss der Verkäufer hier auch vorab deutlich darauf hinweisen und dies kenntlich machen. Denn objektiv denkt der Dritte, dass er mit dem Händler den Vertrag schließt. Es muss für den Käufer der Vertragspartner daher deutlich erkennbar sein.

Im Fall des OLG Oldenburg vom 08.11.2018 Az: 1 U 28/18 stellte das Gericht fest, dass ein Hinweis im Kleingedruckten auf Verkauf im Kundenauftrag nicht ausreichend sei.



Von Rechtsanwalt  
Richard Wünsche

„Durch die Nutzung seines Firmennamens an prominenter Stelle auf dem Internetinserat, sein Auftreten als derjenige, der für die Mängel am Auspuff und den Dichtungen eintreten wolle, und die Unterzeichnung mit dem Namen, der auch im Kaufvertrag als Verkäufer aufgeführt war, habe er den Eindruck erweckt, auch der Verkäufer zu sein. Hieran müsse er sich festhalten lassen. Der Hinweis auf den Kundenauftrag im Kleingedruckten reiche nicht. Zwar könne man als Vertreter eines

anderen sich auch für diesen und in dessen Namen verpflichten, dies müsse aber für den Kunden deutlich sein. Sonst sei man selbst Vertragspartner. Im Bürgerlichen Gesetzbuch aus dem Jahr 1900 heißt es hierzu etwas sperrig: „Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.“ (§ 164 Abs. 2 BGB). Man ist also selbst verpflichtet.“

## Verkehrsunfall-Haftungsfragen



Von Rechtsanwalt  
Richard Wünsche

### Vorfahrtsregel „rechts vor links“ findet auf öffentlichen Parkplätzen ohne ausdrückliche Vorfahrtsregelung keine Anwendung.

Der Bundesgerichtshof hat am 22.11.2022 Az: VI ZR 344/21 geurteilt, dass ohne konkrete Anordnung der Vorfahrtsregel auf dem Parkplatz die Vorfahrtsregel nicht ohne weiteres gilt. Hierbei muss der Parkplatz über einen eindeutigen Straßencharakter verfügen, dann würde die Vorfahrtsregel wiederum gelten.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Auf einem Parkplatz eines Baumarkts in Schleswig-Holstein kam es im August 2018 zu einem Verkehrsunfall zwischen zwei Pkws.

Die durch markierte Parkbuchten gekennzeichneten Parkflächen des Parkplatzes waren durch sich teilweise kreuzende, durch ihre Pflasterung nicht von den Parkbuchten abgehobene Fahrspuren erschlossen. Die Kollision ereignete sich an einer „Kreuzung“. Eine Beschilderung zur Vorfahrtsregelung war nicht vorhanden. Es bestand nachfolgend Streit darüber, ob die Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ zu beachten war. Sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht Lübeck verneinten dies. Nunmehr

hatte der Bundesgerichtshof über den Fall zu entscheiden.

### Keine Anwendung der Vorfahrtsregelung „rechts vor links“

Der BGH hat entschieden, dass die allgemeine Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ auf öffentlichen Parkplätzen ohne ausdrückliche Vorfahrtsregelung weder unmittelbar noch im Rahmen der Sorgfaltspflichten nach § 1 StVO Anwendung findet. Die Regelung greife nur, wenn den vorhandenen Fahrspuren auf dem Parkplatz ein eindeutiger Straßencharakter zukomme.

### Parkplatz regelmäßig keine Straße

Ein Parkplatz ist eine Verkehrsfläche und keine Straße, so der Bundesgerichtshof, die grundsätzlich in jeder Richtung befahren werden darf. Parkflächenmarkierungen ändern daran nichts. Die auf Parkplätzen vorhandenen Fahrspuren zwischen den Parkbuchten dienen

typischerweise nicht der möglichst zügigen Abwicklung des fließenden Verkehrs. Dies wiederum soll die Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ bezwecken. Bei der Verkehrsfläche geht es um die Parkmöglichkeiten durch das Bereitstellen von Rangierräumen und von Be- und Entladevorgängen. Die Fläche wird sowohl von Pkws als auch Fußgängern genutzt.

### Vorfahrtsregelung durch Gewohnheit?

Der BGH erachtet den Umstand, dass in der Praxis die Regel „rechts vor links“ gewohnheitsmäßig angewendet wird, als unerheblich. Dies stelle keine Rechtfertigung dar, dem von links kommenden Verkehrsteilnehmer eine höhere Sorgfaltspflicht aufzuerlegen.

## Resturlaubsansprüche verjähren nicht automatisch

Mit Urteil vom 20. Dezember 2022 (9 AZR 266/20) entschied das BAG, dass der Urlaubsanspruch eines Arbeitnehmers nicht der Verjährung unterliegt, wenn der Arbeitgeber seinen Hinweis- und Aufforderungsobliegenheiten nicht nachgekommen ist. Demnach können auch noch Ansprüche aus früheren Jahren geltend gemacht werden, ohne dass Arbeitgeber sich auf die regelmäßige dreijährige Verjährung nach nationalem Recht (§ 195, 199 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) berufen können.

### Rechtliche Einordnung

Der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch von vier Wochen gemäß § 7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) verfällt normalerweise am Jahresende. Stehen dringende betriebliche oder persönliche Gründe dem Urlaub entgegen, wird er auf das nächste Jahr übertragen und ist dann bis Ende März zu nehmen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUrlG).

Auf diese gesetzlichen Fristenregelungen, d. h. auf den Verfall nicht genomener Urlaubstage, kann sich der Arbeitgeber nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesarbeitsgerichts (BAG) nur berufen, wenn er den Arbeitnehmer zuvor rechtzeitig darauf hingewiesen und zum Urlaub aufgefordert hat (EuGH, Urteil vom 06.11.2018, C-684/16; BAG, Urteil vom 19.02.2019, 9 AZR 541/15). Die Hinweispflicht durch den Arbeitgeber erfordert, dass dieser

den Arbeitnehmer zuvor konkret und in völliger Transparenz in die Lage versetzt hat, seinen Urlaubsanspruch wahrzunehmen. Erforderlich ist, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auffordert, seinen Urlaub zu nehmen, und ihm klar und rechtzeitig mitteilt, dass der Urlaub bei fehlender Beantragung zum Ende des Kalenderjahres bzw. des Übertragungszeitraums verfällt. Kommt der Arbeitgeber dieser



Von Rechtsanwalt  
Maximilian Probst



Mitwirkungsobliegenheit nicht nach, tritt der aus einem vorherigen Kalenderjahr nicht verfallene Urlaub zu dem für das Folgejahr entstehenden Urlaubsanspruch hinzu.

Ungeklärt war bisher, inwiefern übertragene Urlaubsansprüche der gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren unterfallen, falls ihr jahrelanges Fortbestehen darauf zurückzuführen ist, dass der Arbeitgeber seine urlaubsrechtlichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat.

Das Bundesarbeitsgericht befasste mit dieser Frage zunächst den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens. Dieser kam zu dem Schluss, dass ohne Aufforderung zum Urlaub keine Verjährung des Urlaubsanspruchs eintrete (EuGH, Urteil vom 22.09.2022, C-120/21).

Dem schloss sich das BAG mit seinem Urteil nunmehr an.

### Sachverhalt

Eine seit 1996 bei einer Steuerkanzlei tätige Steuerfachangestellte und Bilanzbuchhalterin hatte über viele Jahre ihren Urlaub von 24 Arbeitstagen pro Jahr nur teilweise genommen. Im März 2012 bescheinigte ihr der Kanzleiinhaber

das Bestehen eines Resturlaubsanspruchs von mehr als 70 Tagen aus 2011. Danach nahm die Angestellte ihren Urlaub zwar weitgehend in Anspruch, aber nicht vollständig. Eine Urlaubsabgeltung bekam sie bei ihrem Ausscheiden im Juli 2017 nur zum Teil.

Die Angestellte verklagte ihren Ex-Arbeitgeber daher im Februar 2018 auf Abgeltung von 101 Urlaubstagen aus dem Jahr 2017 und aus den Vorjahren. Der Arbeitgeber berief sich u. a. auf die Verjährung der Ansprüche.

### Entscheidung des BAG

Die Vorschriften über die Verjährung sind laut BAG zwar auf den gesetzlichen Mindesturlaub anzuwenden, doch beginnt die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 199 Abs. 1 BGB bei richtlinienkonformer Auslegung dieser Vorschrift nicht immer mit Ende des Urlaubsjahres, in dem der Urlaub entstanden ist.

### Auswirkungen auf die Praxis

Die Aussagen des BAG zur Verjährung betreffen nur den Anspruch auf den Urlaub selbst, d. h. auf eine bezahlte Freistellung während des laufenden Arbeitsverhältnisses. Die verjährungsrechtlichen Aussagen des BAG betreffen dagegen nicht den Anspruch auf Urlaubsabgeltung. Der Anspruch auf Urlaubsabgeltung entsteht in der Regel erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und ist ein reiner Geldanspruch. Er unterliegt sowohl der dreijährigen Verjährung und auch arbeits- und/oder tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

Hat der Arbeitgeber seinen Mitwirkungsobliegenheiten nicht entsprochen, kann der nicht erfüllte gesetzliche Urlaub aus möglicherweise mehreren Jahren im laufenden Arbeitsverhältnis weder nach § 7 Abs. 3 BUrlG verfallen noch nach § 195 BGB verjähren und ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 7 Abs. 4 BUrlG abzugelten.



# Verjährung des Anspruchs auf Urlaubsabgeltung

## Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 31.01.2023, 9 AZR 456/20

Ansprüche auf Urlaubsabgeltung verjähren in drei Jahren nach dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet, auch wenn der Arbeitgeber seine urlaubsrechtlichen Mitwirkungspflichten zuvor nicht erfüllt hatte.

### Rechtlicher Hintergrund

Das BAG hatte mit Urteil vom 20. Dezember 2022 (9 AZR 266/20) entschieden, dass der Anspruch auf einen vierwöchigen Mindesturlaub im laufenden Arbeitsverhältnis zwar der Verjährung unterliegt, dass die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 195, 199 Abs.1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) aber erst beginnt, nachdem der Arbeitgeber seine urlaubsrechtlichen Mitwirkungspflichten erfüllt hat (BAG, Urteil vom 20.12.2022, 9 AZR 266/20).

Ohne entsprechende Hinweise des Arbeitgebers erhöht der ungenutzte (Mindest-)Urlaub den Urlaubsanspruch des Folgejahres (BAG, Urteil vom 19.02.2019, 9 AZR 541/15, Rn.46). Dadurch können im Laufe der Jahre erhebliche Urlaubsansprüche auflaufen.

Da diese Entscheidung nur den Anspruch auf den Urlaub selbst betrifft, d. h. den Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der Erholung, kann sie nicht ohne Weiteres auf den Anspruch auf Urlaubsabgeltung gemäß § 7 Abs.4 BUrlG übertragen werden. Nach dieser Vorschrift ist nicht genommener Urlaub abzugelten, wenn er wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann. Der Abgeltungsanspruch entsteht immer (erst) mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Nun hat das BAG die Frage geklärt, ob möglicherweise auch der Abgeltungsanspruch nur unter erschwerten Voraussetzungen verjährt, d. h. nur dann, wenn der Arbeitgeber seine urlaubsrechtlichen Warn- und Aufforderungspflichten erfüllt hat.

### Sachverhalt

Die Beklagte im entschiedenen Fall betreibt eine Flugschule. Sie beschäftigte den Kläger seit dem 9. Juni 2010 als Ausbildungsleiter, ohne ihm seinen jährlichen Urlaub von 30 Arbeitstagen zu gewähren. Unter dem 19. Oktober 2015 verständigten sich die Parteien darauf, dass der Kläger in der Folgezeit als selbstständiger Dienstnehmer für die Beklagte tätig werden sollte. Mit der im August 2019 erhobenen Klage verlangte der Kläger u. a. Abgeltung von Urlaub aus seiner Beschäftigungszeit vor der Vertragsänderung. Die Beklagte erhob die Einrede der Verjährung.

Nach den gesetzlichen Verjährungsregelungen war der Abgeltungsanspruch tatsächlich bereits verjährt. Denn er war mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Oktober 2015 entstanden. Und die dreijährige Verjährungsfrist (§ 195 BGB) beginnt am Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Anspruchsgegners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs.1 BGB).



Von Rechtsanwalt  
Maximilian Probst

Das Arbeitsgericht Hannover (Urteil vom 11.03.2020, 9 Ca 188/19) und das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen wiesen die Klage ab (LAG Niedersachsen, Urteil vom 20.08.2020 5 Sa 614/20).

### Entscheidung des BAG

Das BAG hob das LAG-Urteil auf und gab dem Kläger überwiegend recht. Bezogen auf Urlaubsabgeltung für das Jahr 2015 blieb sie erfolglos. Bei verfassungs- und europarechtskonformer Anwendung der Verjährungsregelungen kann laut BAG die Verjährungsfrist nicht beginnen, solange eine Klageerhebung dem möglichen Kläger aufgrund einer gegenteiligen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht zumutbar ist. Denn nach der damaligen BAG-Rechtsprechung gingen die Urlaubsansprüche mit Ablauf des jeweiligen Urlaubsjahres (oder des Übertragungszeitraums im Folgejahr) unter, und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitgeber seine Mitwirkungsobliegenheiten erfüllt hatte oder nicht.

Erst aufgrund des anderslautenden Grundsatzurteils des EuGHs vom 06.11.2018 (C-684/16 [Shimizu]) bestand Anlass für den Kläger, auf Urlaubsabgeltung für die Jahre 2010 bis 2014 zu klagen. Dagegen hatte der Kläger keinen Erfolg in Bezug auf die Urlaubsabgeltung für das Jahr 2015.

Denn schon auf Grundlage der damaligen BAG-Rechtsprechung musste er erkennen, dass die Flugschule den Urlaub aus dem Jahr 2015, in dem das Arbeitsverhältnis endete, abgelten musste. Daher musste er sich in Bezug auf die Urlaubsabgeltung für 2015 die dreijährige Verjährungsfrist entgegenhalten lassen. Sie begann Ende 2015 und endete am 31.12.2018. Demnach war der Abgeltungsanspruch für 2015 bei Erhebung der Klage im Jahr 2019 bereits verjährt.

Darüber hinaus stellte das BAG folgendes klar: Der Anspruch auf Urlaubsabgeltung gemäß § 7 Abs. 4 BUrlG unterliegt der regelmäßigen dreijährigen Verjährung. Die Verjährungsfrist beginnt in der Regel am Ende des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet.

**Ob der Arbeitgeber bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat oder nicht, ist für die Verjährung der Urlaubsabgeltung ohne Bedeutung, so das BAG.**

Denn die rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses bildet eine Zäsur. Der Urlaubsabgeltungsanspruch ist – im Unterschied zum Urlaubsanspruch – nicht auf bezahlte Freistellung von der Arbeit zu Erholungszwecken gerichtet, sondern auf eine finanzielle Kompensation beschränkt.

Die schwächere Stellung des Arbeitnehmers, die nach Ansicht des BAG für die EuGH-Rechtsprechung zu den Hinweispflichten des Arbeitgebers maßgeblich ist, endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

### Auswirkung für die Praxis

Nicht genommener Mindesturlaub kann im bestehenden Arbeitsverhältnis weder gemäß § 7 Abs. 3 BUrlG verfallen noch gemäß § 195, 199 Abs. 1 BGB verjähren, wenn Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer nicht vor dem drohenden Urlaubsverfall am Jahresende darauf hinweisen und auffordern, den Urlaub zu nehmen. Er ist daher bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 7 Abs. 4 BUrlG abzugelten.

Der Abgeltungsanspruch verjährt in jedem Fall in drei Jahren, gerechnet ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.

# Das Nachweisgesetz seit 01.08.2022 – ein Überblick

Seit dem 01.08.2022 sind die Gesetzesänderungen zur Änderung des Nachweisgesetzes (NachwG) zur Umsetzung der EU-Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union ([EU] 2019/1152, „EU-Transparenz-Richtlinie“) in Kraft.

Handlungsbedarf ergibt sich hieraus für Arbeitgeber vor allem im Hinblick auf Arbeitsverhältnisse, die ab dem 01.08.2022 geschlossen worden sind, aber auch für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse.

## Mindestinhalt von Arbeitsverträgen

Durch die Gesetzesreform wurde der Katalog in § 2 Abs. 1 NachwG, welcher die vertraglich festzuhaltenden Mindestangaben enthält, erweitert.

**Ab dem 01.08.2022 müssen Arbeitsverträge folgende Angaben enthalten:**

1. Name und Anschrift der Vertragsparteien,
2. den Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
3. bei befristeten Arbeitsverhältnissen: voraussichtliche Dauer des Arbeitsverhältnisses und Zeitpunkt dessen Beendigung,
4. Arbeitsort oder, wenn der/die Arbeitnehmer/-in nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort arbeiten soll, Angabe, dass der/die Arbeitnehmer/-in an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann,
5. kurze Charakterisierung oder Beschreibung der von dem/der Arbeitnehmer/-in zu verrichtenden Tätigkeiten,
6. Dauer einer gegebenenfalls vereinbarten Probezeit,
7. Zusammensetzung und Höhe des Entgelts, einschließlich etwaiger Zuschläge, Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie sonstiger Entgeltbestandteile, deren Fälligkeit und Auszahlungsbedingungen,
8. vereinbarte Arbeitszeit, einschließlich etwaiger Schichtsysteme, der Schichtrhythmus und Voraussetzungen für Schichtänderungen,
9. bei Arbeit auf Abruf nach § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes:
  - a) die Vereinbarung, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat,
  - b) die Zahl der mindestens zu vergütenden Stunden,
  - c) der Zeitrahmen, bestimmt durch Referenztage und Referenzstunden, der für die Erbringung der Arbeitsleistung festgelegt ist, und
  - d) die Frist, innerhalb derer der Arbeitgeber die Lage der Arbeitszeit im Voraus mitzuteilen hat,
10. sofern vereinbart, die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen,
11. Dauer des Jahresurlaubs,
12. ggf. Anspruch auf Pflichtfortbildungen oder sonstige vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildungen,
13. Informationen über den Versorgungsträger für die betriebliche Altersversorgung, sofern angeboten,
14. die jeweiligen Kündigungsfristen für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und



Von Rechtsanwalt  
Maximilian Probst

für die Erhebung einer Kündigungsschutzklage, Hinweis auf die für Kündigungen erforderliche Schriftform und

15. allgemeiner Verweis auf die anwendbaren Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und sonstigen Regelungen.

### Informationspflicht bei Neueinstellungen

Ab dem 1. August 2022 müssen Arbeitgeber bereits am ersten Tag der Arbeitsaufnahme ihren Nachweispflichten nachkommen. Die Mitteilung hat grundsätzlich in Schriftform (mit Unterschrift) zu erfolgen, der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form (insbesondere per E-Mail) ist nicht ausreichend.

### Informationspflichten bei Altverträgen

Arbeitnehmer/-innen, deren Arbeitsverhältnis bereits vor dem 01.08.2022 bestanden hat, können von ihrem Arbeitgeber die Aushändigung einer Abschrift der wesentlichen Vertragsbedingungen auf der Grundlage des neuen NachwG verlangen. Daraufhin muss der Arbeitgeber die wesentlichen Vertragsbedingungen spätestens am siebten Tag nach Zugang der Aufforderung dem Arbeitnehmer nachweisen. Die Mitteilung hat grundsätzlich in Schriftform (mit Unterschrift) zu erfolgen, der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form (insbesondere per E-Mail) ist nicht ausreichend.

Bei bestehenden Arbeitsverträgen ist somit nur auf direkte Aufforderung des Arbeitnehmers eine Handlung geboten, eine Anpassung aller „laufenden“ Arbeitsverträge ist nicht erforderlich.

### Informationspflichten bei Änderungen des Arbeitsverhältnisses

Werden wesentliche Vertragsbedingungen geändert, muss der Arbeitgeber die entsprechende Änderung den Arbeitnehmer/-innen spätestens an dem Tag, an dem die Änderung wirksam werden soll schriftlich aushändigen.

### Handlungsempfehlung für Arbeitgeber

Arbeitgeber sollten ihre Musterarbeitsverträge an die weitergehenden Anforderungen anpassen lassen und künftig aktualisierte Verträge verwenden.

Außerdem können Arbeitgeber ihren Nachweispflichten dadurch gerecht werden, dass Sie auf Auskunftersuchen in bestehenden Arbeitsverhältnissen binnen sieben Tagen mit einem gesonderten Dokumentationsschreiben reagieren, auf dem die o. g. Mindestinformationen zu dem bestehenden Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden.

### Bei Verstoß droht Bußgeld

Kommen Arbeitgeber ihren Nachweispflichten nicht, unrichtig, unvollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nach, kann dies zukünftig von den zuständigen Behörden mit einem Bußgeld i. H. v. bis zu 2.000,00 € geahndet werden.

# Die neue Düsseldorfer Tabelle 2023

Die Düsseldorfer Tabelle wurde für das Jahr 2023 wieder angepasst. Die neue Tabelle nebst den Anmerkungen zur Tabelle beruht dabei auf Koordinierungsgesprächen, die unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. stattgefunden haben. Dabei hat die Tabelle keine Gesetzeskraft, sondern stellt lediglich eine Richtlinie dar.

Die Düsseldorfer Tabelle weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigten, ohne Rücksicht auf den Rang. Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag. Der Zahlbetrag ergibt sich unter Berücksichtigung von Ab- oder Zuschlägen, berufsbedingten Aufwendungen sowie die Anrechnung von Kindergeld.

Bei einer größeren oder geringeren Anzahl von Unterhaltsberechtigten können Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere oder höhere Gruppen angemessen sein. Zur Deckung des Mindestbedarfs aller Beteiligten einschließlich des Ehegatten ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellen-Gruppe möglich. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder durch. Gegebenenfalls erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelfallberechnung.

Die Richtsätze der ersten Einkommensgruppe entsprechen für die erste sowie die zweite und dritte Altersstufe dem Mindestbedarf gemäß der 5. Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 30.11.2022. Der Prozentsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Mindestbedarf aus. Die durch Multiplikation des gerundeten Mindestbedarfs mit dem Prozentsatz errechneten Beträge sind entsprechend aufzurunden, § 1612 a Abs. 2 Satz 2 BGB.

Bei volljährigen Kindern, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle.

Berufsbedingte Aufwendungen, die sich von privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen. Bei entsprechenden Anhaltspunkten kann eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens, mindestens 50,00€, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150,00€ monatlich angesetzt werden. Bei Geltendmachung von Aufwendungen, welche die Pauschale übersteigen, sind diese dann nachzuweisen. Berücksichtigungsfähige Schulden sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.

Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt) wurde angepasst. Der angemessene Eigenbedarf beträgt mindestens monatlich 1.650,00€, wobei hierin eine Warmmiete bis 650,00€ enthalten ist. Der notwendige bzw. der angemessene Eigenbedarf soll erhöht werden, wenn die Wohnkosten (Warmmiete) 520,00€ (notwendiger Eigenbedarf) bzw. 650,00€ (angemessener Eigenbedarf) übersteigen und nicht unangemessen sind.

Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen den Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtig-



Von Rechtsanwalt  
Raimund Kühne

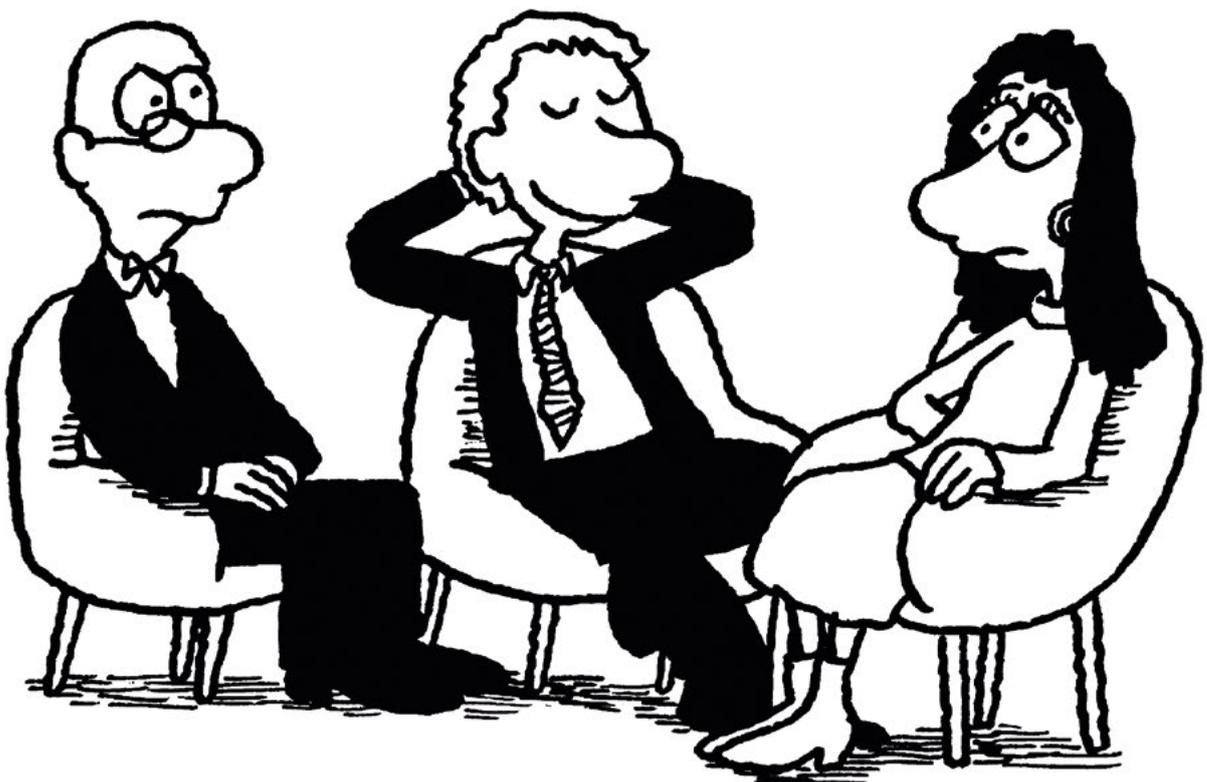
tigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung auch anderer Unterhaltspflichtigen unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächstniedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.

Der angemessene Unterhaltsbedarf eines studierenden Kindes, das nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 930,00€. Hierin sind bis 410,00€ für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden. Von dem Betrag von 930,00€ kann bei erhöhtem Bedarf

oder mit Rücksicht auf die Lebensstellung der Eltern nach oben abgewichen werden.

Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 100,00€ zu kürzen. In den Bedarfsbeträgen sind keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und keine Studiengebühren enthalten.

Das auf das jeweilige Kind entfallende Kindergeld ist nach § 1612 b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen.



# Anspruch des Mieters auf eine Installation einer Wallbox in einer Garage

Das Landgericht München hatte in einem Urteil vom 25.05.2022 (Az. 14 S 16374/21) über einen Streit zwischen Mieter und Vermieter zu befinden, in welchem der Mieter vom Vermieter die Erlaubnis zur Installation einer so genannten Wallbox für das Laden seines Elektrofahrzeuges in einer Garage geltend gemacht hatte. Das Landgericht gab in der Entscheidung dem Mieter recht.

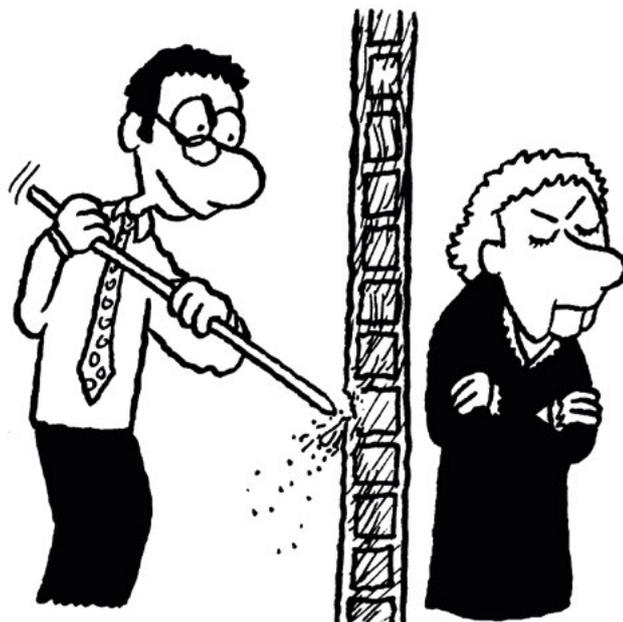
Die Parteien waren durch ein Mietverhältnis über ein Reihenhaus miteinander verbunden. Vom Vermieter wurde eine Einzelgarage an den Mieter mitvermietet. Die Parteien stritten dann über die Erlaubniserteilung zur Installation der Wallbox in dieser Garage. Der Mieter wollte dort sein Elektrofahrzeug täglich laden. Der Vermieter war vom Amtsgericht zunächst verurteilt worden, die Erlaubnis zur Installation der Wallbox in der Garage für das Laden eines Elektrofahrzeuges zu erteilen. Gegen diese Entscheidung ging der Vermieter in Berufung. Vermieterseite wurde dargetan, dass dem Mieter kein Anspruch auf Installation einer Wallbox zustehe, da es sich um bauliche Veränderungen handle, die unter Würdigung der Interessen von Mieter und Vermieter dem Vermieter nicht zugemutet werden können. Auch sein Konservierungsinteresse überwiege, nachdem durch die Installation auch ein gefahrträchtiger Zustand geschaffen werde. Ferner war er der Ansicht, dass auch eine baurechtswidrige Situation geschaffen würde.

Das Landgericht wies die Berufung zurück und bestätigte das Urteil des Amtsgerichts München. Dem Mieter steht der geltend gemachte Anspruch auf Abgabe der Erlaubnis zur Installation einer Wallbox zu. Ein Anspruch bestehe gemäß § 554 Abs. 1 Satz 1 BGB und wäre auch nicht aus sonstigen Gründen ausgeschlossen. Die im Zusammenhang mit der Installation stehende bauliche Veränderung sei für Vermieter grundsätzlich zumutbar. Im Rahmen einer Interessenabwägung sei zu Gunsten des Mie-

ters zu berücksichtigen, dass der Mieter nach Installation der Wallbox nicht mehr auf Nutzung öffentlicher Ladestationen angewiesen wäre. Und im Hinblick auf das grundsätzliche Konservierungsinteresse des Vermieters sei zu berücksichtigen, dass die bauliche Veränderung einerseits denkbar gering ausfällt. Andererseits handle sich auch lediglich um die Befestigung an der Garagenwand und die Verbindung mit dem vorhandenen Starkstromanschluss. Dieser bauliche Eingriff ist von geringer Intensität, so dass auch die Rückbaukosten als niedrig zu betrachten wären. Der Mieter habe zudem gemäß § 554 Abs. 1 Satz 3 BGB mehrfach angeboten, eine Sicherheit zu leisten im Hinblick auf die Rückbaukosten, was ebenfalls zu Gunsten des Mieters Berücksichtigung finden kann.



Von Rechtsanwalt  
Raimund Kühne



Gemäß den Ausführungen des Landgerichts komme es auch nicht zu einer konkreten Gefährdung der Mietsache. Insbesondere sei zu einer erhöhten Brandgefahr nichts vorgetragen. Pauschale Befürchtungen und ein Verweis auf latent hohe Brandgefahr bei Elektrofahrzeugen sei nicht ausreichend.

Die Nutzung der Garage zum Einstellen eines Elektrofahrzeuges sei insoweit dem Mieter unzweifelhaft erlaubt und stelle einen vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache dar. Eine Unzumutbarkeit der Erlaubniserteilung

rechtfertige auch nicht die moralischen Vorbehalte von Vermietern gegenüber der Nutzung von Elektrofahrzeugen. Diese können im Rahmen der vom Gericht vorzunehmenden Interessenabwägung keine Berücksichtigung finden.

Insoweit sollte jeder Vermieter im Einzelfall prüfen, ob er gegen das Ansinnen des Mieters eine Wallbox in der Garage zu installieren, vorgehen möchte. Dabei bleibt abzuwarten, ob sich diese Rechtsprechung auch auf größere Garagen von Mietshäusern durchsetzen wird.

## Fluggastrechte/ Entschädigungsansprüche



Von Rechtsanwalt  
Richard Wünsche

**In diesem Artikel soll der Anspruch behandelt werden, den Sie als Fluggast haben können, wenn der Flug verspätet am Zielflughafen ankommt. Nach der Fluggastrechte-Verordnung stehen bei größeren Verspätungen sodann Entschädigungspauschalen zur Verfügung. Wo macht man diese Entschädigung sodann geltend?**

Die „Fluggastrechte-Verordnung“ (VO (EG) Nr. 261/2004) gilt für alle von einem in der EU gelegenen Flughafen abgehenden Flüge, unabhängig davon, wo die ausführende Fluggesellschaft ihren Sitz hat. Für Flüge von einem Drittstaat zu einem Flughafen in der EU gilt sie nur, wenn sie von einer Fluggesellschaft mit Sitz in der EU durchgeführt werden.

Ein Anspruch auf die pauschale Entschädigung ist immer direkt bei der ausführenden Fluggesellschaft geltend zu machen. Dies gilt auch bei Pauschalreisen. Hierbei ist die pauschale Entschädigung auch meist höher als die mögliche Reisepreisminderung aufgrund eines Mangels der Reise insgesamt. Zu beachten ist, dass auch die Fluggesellschaften Flüge untereinander aufteilen. Insofern ist der Boardingpass zwingend aufzuheben, um auch die ausführende Fluggesellschaft zu haben.

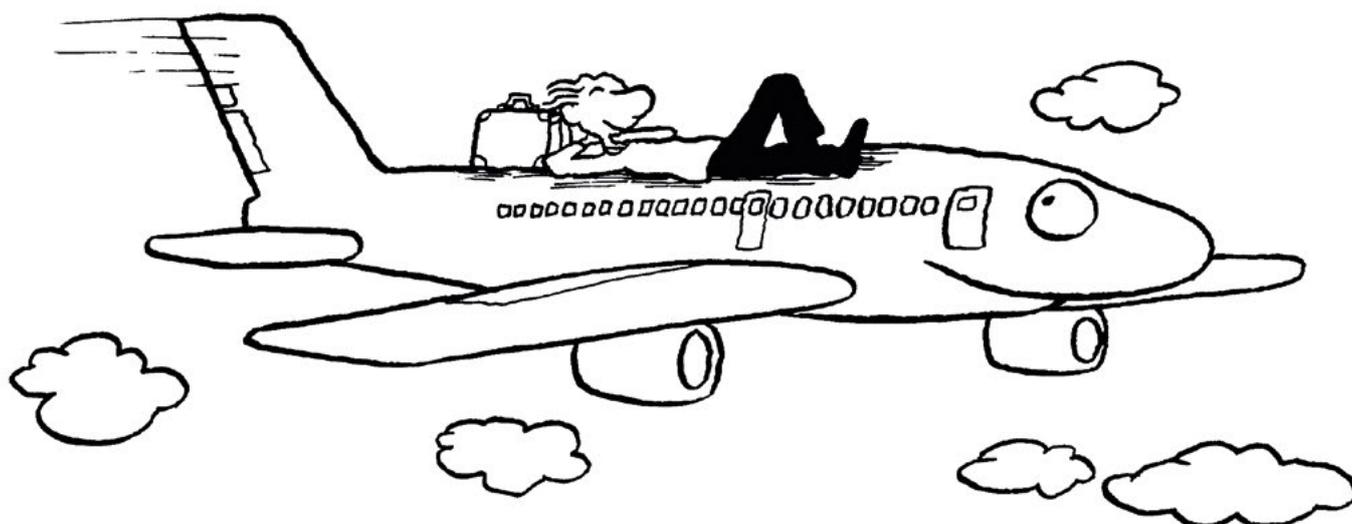
Nach der Fluggastrechte-Verordnung stehen, je nach Entfernung und Verspätung, folgende Pauschalen dem Fluggast zu:

Flüge unter 1.500 km Luftlinie **und** Verspätung von über 2 h: 250,00 €

Flüge über 1.500 km innerhalb der EU **oder** zwischen 1.500-3.500 km **und** Verspätung über 3 h: 400,00 €

Flüge über 3.500 km **und** Verspätung über 4 h: 600,00 €





Weiterhin steht dem Fluggast eine Entschädigung bei kleineren Verspätungen zu. Wenn die Verspätungen unter den oben genannten „großen“ Verspätungen liegen, stehen dem Geschädigten jeweils 50 % der Summen zu.

*Beispiel: Im letzteren Fall liegt die Flugstrecke über 3.500 km, aber die Verspätung beträgt lediglich 3 h, so muss die Fluggesellschaft 300,00 € anstatt 600,00 € zahlen.*

Bei kurzfristiger Annullierung (unter sieben Tagen vor Abflug) eines Fluges ohne rechtzeitige Ankündigung stehen die obigen Pauschalen zu, sofern kein Alternativflug besteht, der ohne Verspätung ankommt.

Bei Annullierungen, die mehr als 14 Tage vorher mitgeteilt werden, gibt es keine pauschale Entschädigung. Bei Annullierungen 7 - 13 Tage vor Abflug entfällt die Entschädigung, wenn der Abflug max. zwei Stunden früher und die Ankunft max. vier Stunden später erfolgt.

Neben den Pauschalen können Betreuungsleistungen zustehen, welche im Einzelfall geprüft werden können.

### **Doppelte Entschädigung ist bei Flugausfall und zusätzlicher Verspätung der Alternative möglich!**

Wenn der Alternativflug selbst verspätet ist, kann es unter Umständen zweimal eine Entschädigung für den Fluggast auslösen.

Wird der Flug eines Fluggastes annulliert und verspätet sich ein anschließend umgebuchter Flug, hat er einen Anspruch auf eine doppelte Entschädigung. Dies entschied der Europäische Gerichtshof (Aktenzeichen C-832/18). Seiner Ansicht nach enthält die Europäische Fluggastrechte-Verordnung keine Bestimmungen, die die Rechte der Fluggäste auf eine einmalige Entschädigung einschränken.

### **Rückerstattung Reisepreis aufgrund Covid-19 Maßnahmen**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Januar 2023 entschieden, dass Pauschalurlaubsreisende deren Urlaub wegen der Corona-Pandemie mangelhaft war und/oder beendet werden musste, ein Anspruch auf Minderung und Erstattung vom Reiseveranstalter haben. Dies gilt auch, wenn der Reiseveranstalter für den Grund nicht verantwortlich ist.



Es besteht demnach eine verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters.

Im Urteil des EuGH wird hierzu sinngemäß ausgeführt:

**Pandemiebedingte Schließungen stellen Reisemangel dar**

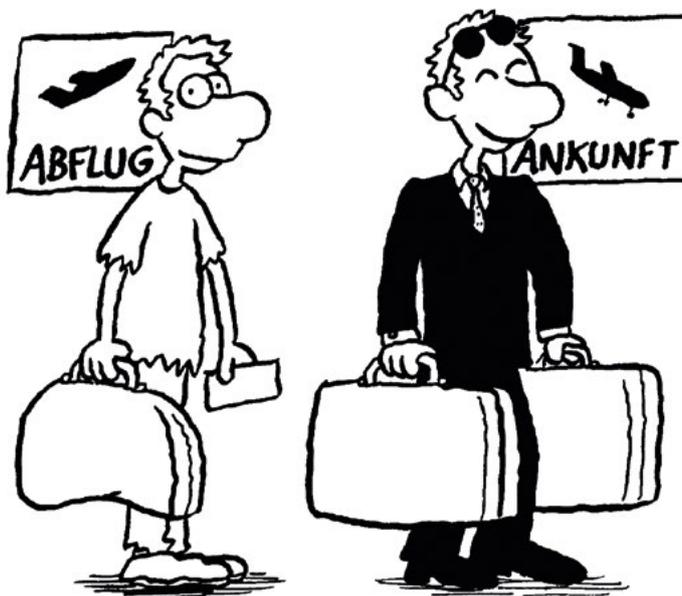
Der EuGH hat entschieden, dass die fehlende Erbringung einer Reiseleistung einen Reisemangel darstellt. Der Reisende kann hierfür eine Minderung beanspruchen und eine Erstattung verlangen. Der EuGH wies auf die Richtlinie 2015/2302 hin, dass Reisende ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr von einem Pauschalreisevertrag zurücktreten können, wenn die Reise durch unvermeidbare, außergewöhn-

liche Umstände erheblich beeinträchtigt wird. Beispielhaft werden unter anderem Kriegshandlungen sowie der Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel oder Naturkatastrophen genannt.

Hierbei ging es bei der Entscheidung um behördliche Einschränkungen am Reisezielort. Der Reiseveranstalter ist zur Abhilfe verpflichtet, und zwar unabhängig davon, ob er für den Ausfall der Leistung verantwortlich ist. Kann oder will er nicht abhelfen, so entsteht der Anspruch zur Preisminderung und gegebenenfalls Schadensersatz

**Pandemie stellt kein allgemeines Lebensrisiko dar**

Der EuGH stellte fest, dass ein Reisemangel nicht deshalb ausgeschlossen ist, weil ein allgemeines Lebensrisiko vorliegt. Die Pandemie und die daraus resultierenden Einschränkungen stellen kein allgemeines Lebensrisiko dar. Das Lebensrisiko ergibt sich auch nicht aus weltweiten oder europaweiten Maßnahmen der Länder.



# Juristenwitze

Liebe Mandanten,

zum Schluss möchten wir wieder mit Ihnen gemeinsam über den Berufsstand der Juristen lachen können und zeigen, dass wir Juristen nicht nur trocken oder humorlos sind.

- 1 „Die Gerechtigkeit in die Mitte“, sagte der Teufel und setzte sich zwischen zwei Juristen.
- 2 Ein Anwalt hat mit seiner Kanzlei Anlaufschwierigkeiten, und da beschwört er den Teufel. Der kommt auch prompt, und sagt: **„Diese Woche haben wir ein Sonderangebot: Du kriegst perfekte Gesundheit, gewinnst jeden Prozess, bist für Frauen unwiderstehlich, dein Tennis-Aufschlag ist nicht zu erwischen, jeden Morgen weißt du schon die Aktienkurse vom nächsten Tag, und dein Mundgeruch ist weg. Dafür bekomme ich sofort deine Frau und deine Kinder, und die werden auf ewig in der Hölle schmoren. Na, was sagst du?“**  
Der Anwalt stutzt, seine Augen verengen sich zu schmalen Schlitzen, er zieht scharf die Luft ein und sagt: **„Moment mal. Irgendwo muss doch da ein Haken sein ...“**
- 3 Der Anwalt erklärt: **„Ich bin ein Spitzenjurist und meine Zeit ist Gold wert! Daher dürfen Sie mir für die 150 Euro Honorar nur 3 Fragen stellen!“**  
Darauf der Mandant: **„Drei Fragen für 150 Euro. Ist das nicht ein bisschen teuer?“**  
„Mag sein“, so der Anwalt, **„Und Ihre zweite Frage?“**
- 4 Der Richter sagt zu dem Angeklagten: **„Angeklagter, Sie werden beschuldigt, 5.000 Euro gestohlen zu haben. Wünschen Sie einen Anwalt zu Ihrer Verteidigung?“**  
Der Angeklagte erwidert: **„Nicht nötig, Herr Richter. Erstens bin ich unschuldig, und zweitens hätte ich dann nichts mehr von dem Geld!“**

## Impressum

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Rechtsanwalt Raimund Kühne  
Roth | Partner, Gohliser Str. 1, 01159 Dresden  
Telefon: 0351 84700-0, Fax: 0351 84700-20  
R.Kuehne@roth-anwaelte.de

**Druck:**  
SAXOPRINT GmbH  
Enderstr. 92 c  
01277 Dresden

**Illustrationen:**  
Tiki Küstenmacher

Bei Rückfragen bezüglich der Beiträge oder  
in anderen Angelegenheiten stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



Roth | partner  
Rechtsanwaltspartnergesellschaft

Gohliser Straße 1  
01159 Dresden  
Tel. 0351 8 47 00 0  
Fax 0351 8 47 00 20  
Mail: [info@roth-anwaelte.de](mailto:info@roth-anwaelte.de)  
Web: [www.roth-anwaelte.de](http://www.roth-anwaelte.de)



Mitglied im AnwaltVerein

**Verkehrsanwälte.de**

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV